



## Beschluss des Stadtrats

vom 21. Dezember 2022

GR Nr. 2022/463

### Nr. 1715/2022

#### **Schriftliche Anfrage von Yasmine Bourgeois und Severin Pflüger betreffend Versand von Abstimmungsempfehlungen durch Betreuungspersonen über den Schulmail-Account, Richtlinien für den Mail-Versand durch Mitarbeitende der Verwaltung und Massnahmen zur Verhinderung von Massenversänden sowie Schulung von Lehr- und Betreuungspersonen zur Sicherstellung der politischen Neutralität der Schule**

Am 21. September 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Yasmine Bourgeois und Severin Pflüger (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/463, ein:

Am 9. September 2022 wurde von einer Betreuungsperson ein E-Mail an das gesamte Schul- und Betreuungspersonal des Schulkreises Zürichberg. Der Massenversand wurde vom Schulmail-Account der Betreuungsperson versandt und enthielt die Abstimmungsempfehlung des VPOD betreffend Einführung der Tagesschule. Der VPOD stellt sich gegen die Variante des Stadtrats und unterstützt die Variante des Gemeinderats. Die E-Mail wurde an schätzungsweise rund 900 Personen versandt und erweckte den Eindruck, dass Personalverbände, Behörden und Personal einhellig die Variante des Gemeinderats unterstützen. Gleichzeitig machte die Nachricht Werbung für den VPOD («Jetzt VPOD-Mitglied werden!»).

In einem zweiten Fall wurde von einer Betreuungsperson, ebenfalls via Schulmail-Account, eine E-Mail an einen grossen Verteiler (bspw. Parlamentsmitglieder aus dem entsprechenden Schulkreis) versandt, mit der Aufforderung einen Dispopunkt einer Vorlage des Gemeinderats zur Erstellung von Schulpavillons abzulehnen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Existieren in der Stadtverwaltung Richtlinien oder Weisungen betreffend E-Mail-Versand und/oder Verbreitung politischer Werbung oder politischer Parolen (auch von Verbänden und Gewerkschaften) durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder Mitarbeitende von Schulen?
2. Welche organisatorischen und technischen Massnahmen wurden durch den Stadtrat angeordnet, um den Versand von Massenwerbung durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder von Schulen über elektronische Adressbücher der öffentlichen Verwaltung zu verhindern?
3. Wie werden in der Stadt Zürich tätige Lehrpersonen und Betreuungspersonen geschult, damit die politische Neutralität der Schule sichergestellt und die zweckwidrige Verwendung von Daten der Stadtverwaltung verhindert werden kann?
4. Welche konkreten Massnahmen leitet der Stadtrat aus den geschilderten Sachverhalten ab? Erachtet er eine Intervention beim VPOD als angebracht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Frage 1**

**Existieren in der Stadtverwaltung Richtlinien oder Weisungen betreffend E-Mail-Versand und/oder Verbreitung politischer Werbung oder politischer Parolen (auch von Verbänden und Gewerkschaften) durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder Mitarbeitende von Schulen?**

Benutzung der städtischen elektronischen Infrastrukturen und Dienste:



2/4

Weder das Personalrecht und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen (PR, AS 177.100, und AB PR, AS 177.101) noch die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen (VLT, AS 177.500, und AVL, AS 177.501) enthalten Regeln zur Nutzung der technischen Einrichtungen der Stadt. Diese wurden im separaten «Reglement über die Nutzung elektronischer Infrastrukturen oder Dienste der Stadt Zürich» (REID, AS 236.300) festgehalten. Dieses ist seit dem 1. Juli 2013 in Kraft und gilt für alle nach PR und VLT beschäftigten Angestellten.

Das REID regelt die Benutzung der elektronischen Infrastrukturen und Dienste, die die Stadt zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zur Verfügung stellt. Als Dienste gelten unter anderem E-Mails und Internet (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. h REID).

In Art. 3 REID ist festgehalten, dass die Nutzung elektronischer Infrastrukturen oder Dienste zu privaten Zwecken weder den Dienstbetrieb noch die Erfüllung dienstlicher Aufgabe beeinträchtigen darf. Damit ist es – solange die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht behindert wird – erlaubt, eine Verbindung im Onlinefahrplan abzufragen oder einzelne private E-Mails vom städtischen Gerät aus zu verschicken.

Art. 5 Abs. 1 REID untersagt hingegen jegliche missbräuchliche Verwendung elektronischer Infrastrukturen oder Dienste. Als missbräuchlich definiert sind:

- a. Verbreiten und Anwenden von Fernsteuerungs-, Spionage- und Virenprogrammen;
- b. Verbreiten von Nachrichten/Mitteilungen in Täuschungs- oder Belästigungsabsicht;
- c. private Massenversendungen und Spam;
- d. Zugreifen auf Daten mit rechtswidrigem, rassistischem, sexistischem, pornografischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt sowie deren Verbreitung;
- e. widerrechtliche Handlungen, insbesondere widerrechtliches Kopieren und/oder Versenden/in Umlauf bringen von Daten oder Software jeglicher Art.

Private Massenversendungen, worunter auch ein E-Mail mit politischer Werbung (z. B. Abstimmungsempfehlung) fällt, sind also explizit untersagt.

Schliesslich ist in Art. 6 Abs. 1 REID statuiert, dass Kosten, die durch eine missbräuchliche oder übermässige Nutzung elektronischer Infrastrukturen oder Dienste verursacht werden, den Benutzenden in Rechnung zu stellen sind. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, sind auch weitere personalrechtliche Massnahmen wie beispielsweise eine Mahnung nach Art. 18 PR möglich.

Die genannten Regelungen werden den städtischen Mitarbeitenden sowohl im Merkblatt «ICT-Nutzung» von Organisation und Informatik (OIZ) als auch im Merkblatt zum REID von Human Resources Management (HRZ) vermittelt.

Entsprechende Richtlinien für das Schulpersonal sind mehrfach publiziert:



3/4

### **a) Internet**

Auf der Website von KITS (Kommunikations- und Informations-Technologien in den Schulen der Stadt Zürich) steht für Mitarbeitende in den Schulen die Broschüre «Neue Teammitglieder» zum Download bereit. Unter Ziff. 10 wird mit dem Titel «Verbindliche Kommunikationsrichtlinien» explizit festgehalten, dass ein Massenmailversand zu unterlassen ist.

[https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/kits\\_informatik\\_computer/anleitungen\\_schulpersonal/infosteammmitglieder.html](https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/kits_informatik_computer/anleitungen_schulpersonal/infosteammmitglieder.html)

### **b) Intranet**

Unter Infrastruktur → Schulinformatik wird auf «Mein Intranet VSZ» das Schulpersonal mittels Merkblatt «KOM-Richtlinien – Keine Massenmails im KITS» explizit auf die Einhaltung der Richtlinie aufmerksam gemacht.

Politische Werbung:

Die Schulen der öffentlichen Volksschule sind der politischen Neutralität verpflichtet (Art. 116 Abs. 2 Kantonsverfassung [LS 101], § 4 Bildungsgesetz [LS 410.1]). Werbung an den Schulen erfordert daher generell eine Bewilligung, die nur für kulturelle und sportliche Zwecke erteilt wird; politische Werbung ist demnach verboten (Art. 13 Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich, VVZ [AS 412.100]). Insbesondere ist es unzulässig, an den Schulhausfassaden Abstimmungsplakate oder Ähnliches aufzuhängen. Für die Tätigkeit der Personalverbände sind klare Vorgaben im städtischen Personalrecht enthalten, so zur Nutzung von Anschlagbrettern oder zum Verteilen von Flugblättern (Art. 147 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101)). Ein elektronischer Massenversand mit politischer Werbung gehört nicht zu den zulässigen Aktivitäten.

### **Frage 2**

**Welche organisatorischen und technischen Massnahmen wurden durch den Stadtrat angeordnet, um den Versand von Massenwerbung durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder von Schulen über elektronische Adressbücher der öffentlichen Verwaltung zu verhindern?**

Der Versand von Massenmails (z. B. durch die Festsetzung einer maximalen Anzahl Adressierte) ist technisch nicht unterbunden. Die Nutzung von grossen Verteilerlisten wird durch OIZ eingeschränkt und in Absprache mit den verantwortlichen Dienstabteilungen ausgewählten Personen freigegeben.

Im Schulumfeld ist ein direkter Massenversand «An alle in Schulen Zürich» technisch unterbunden. Die Verteillisten bestehen zwar, stehen jedoch nur einem kleinen Personenkreis für zur Verfügung. Trotzdem gelingt es Teammitgliedern der Schulen immer wieder, kleinere Verteillisten z. B. auf Ebene Schulkreis so zusammensetzen, dass ein E-Mail an alle Teammitglieder der Zürcher Schulen verschickt werden kann. In diesen Fällen reagiert die KITS-Fachstelle im Schulamt (SAM) seit mehreren Jahren mittels E-Mail an die absendende Person einer Massenmail und macht auf die publizierten Richtlinien aufmerksam. Das E-Mail geht zur Kenntnisnahme an das jeweilige Präsidium der Kreisschulbehörde sowie an die Schulleitung der absendenden Person.



4/4

### Frage 3

**Wie werden in der Stadt Zürich tätige Lehrpersonen und Betreuungspersonen geschult, damit die politische Neutralität der Schule sichergestellt und die zweckwidrige Verwendung von Daten der Stadtverwaltung verhindert werden kann?**

Für die Schulung des Schulpersonals stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a) Selbststudium**

Die sogenannten «Basisunterlagen – Einführung in die KITS-Umgebung» nehmen im Kapitel 12 Kommunikationsrichtlinien das Thema auf. Auf S. 78 wird festgehalten, dass Massenmails nicht zulässig sind.

#### **b) Präsenzkurse**

In regelmässigen Abständen schreibt die KITS-Fachstelle in Zusammenarbeit mit OIZ sogenannte KITS-Basiskurse aus. In diesen wird im Abschnitt «Outlook im KITS» ebenfalls auf die Kommunikationsrichtlinien hingewiesen.

#### **c) Lernbistro, E-Learning**

Im Lernbistro der Bildungsstadt Albis findet das Schulpersonal E-Learning-Angebote zu KITS. Im Lehrgang «Einführung in die KITS-Umgebung» steht mit dem Modul «KITS-Kommunikationsrichtlinien» der geforderte Schulungsinhalt zur Verfügung.

Die politische Neutralität der Schulen ist – wie bereits erwähnt – auf kantonaler Ebene ausdrücklich vorgeschrieben. Dem Betreuungs- und Lehrpersonal ist dies allgemein bekannt. Darüber hinaus finden keine spezifischen Schulungen zum Thema der politischen Neutralität statt.

### Frage 4

**Welche konkreten Massnahmen leitet der Stadtrat aus den geschilderten Sachverhalten ab? Erachtet er eine Intervention beim VPOD als angebracht?**

Wie den Antworten zu den Fragen 1–3 zu entnehmen ist, bestehen genügend Richtlinien für den Gebrauch der städtischen elektronischen Infrastrukturen und Dienste. Ein Missbrauch lässt sich zwar nicht lückenlos verhindern. Das Schulpersonal wird aber mittels interner Kommunikation nochmals auf die bestehenden Richtlinien hingewiesen werden. Zusätzlich greift der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements die Thematik im Rahmen der regelmässig stattfindenden Gespräche mit den Schulpersonalverbänden auf. Weitergehende Massnahmen sind aus Sicht des Stadtrats nicht notwendig.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cucho-Curti